

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/053/2016/B; LSchK/BY/A 18

In dem Verfahren
des Beschwerdeführers und Antragsgegners
gegen
den Beschwerdegegner und Antragsteller

hat die Bundesschiedskommission auf ihrer Sitzung am 25. Februar 2017 folgenden
Beschluss gefasst:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Begründung:

1. Der Entscheidung der Bundesschiedskommission lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Mit Schreiben vom 10. April 2016 beantragten die Antragsteller den Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei DIE LINKE. Zur Begründung führten sie aus, dass der Antragsgegner einen Zivilprozess gegen einen Beschwerdegegner geführt habe, in welchem er die Zahlung eines Betrages in Höhe von 284,79 € verlangte, obwohl er diesen vor Klageerhebung bereits erhalten/erstattet bekommen hatte. Sie gehen hierbei von einer bewussten Täuschung der Partei aus. Nach ihrer Auffassung hätte die Angelegenheit nicht vor den ordentlichen Gerichten, sondern vor der Parteischiedsgerichtsbarkeit geklärt werden müssen. Der Schaden bestehe auch in dem Arbeitsaufwand, der nötig war, um dieser Klage entgegenzutreten.

Eine Erwiderung auf den Ausschlussantrag erfolgte seitens des Antragsgegners nicht.

Die Landesschiedskommission [...] lud zu Verhandlungsterminen am 5. Juni 2016 bzw. am 26. Juni 2016. Der Antragsgegner erklärte jeweils, zur Verhandlung nicht kommen zu können. Die Landesschiedskommission [...] lud zuletzt zur mündlichen Verhandlung am 11. Dezember 2016. Der Antragsgegner lehnte diesen Termin in einem Schreiben an die Landesgeschäftsstelle ab. Es wurde in seiner Abwesenheit mündlich verhandelt.

Mit Beschluss vom 16. Januar 2017 schloss die Landesschiedskommission [...] den Antragsgegner aus der Partei DIE LINKE aus. Sie stützte sich in ihrer Begründung auf den nicht widersprochenen und daher unstreitig gestellten, von den Antragstellern vorgetragenen Sachverhalt.

Mit E-Mail vom 11. Dezember 2016 - also noch vor Abfassung und Zustellung des Beschlusses - legte der Antragsgegner Beschwerde gegen den Parteiausschluss ein. Die Begründung kündigte er bis zum 15. Januar 2017 an. Des Weiteren beantragte er, ihm einen Rechtsbeistand beizuordnen. Mit E-Mail vom 27. Januar 2017 erneuerte er seinen Widerspruch.

Eine Begründung ging weder innerhalb der Frist noch bis zur für den 25. Februar 2017 angesetzten mündlichen Verhandlung ein. Darauf wurde der Antragsgegner mit Schreiben vom 16. Februar 2017 hingewiesen. Der Antragsgegner erteilte Herrn [...] Vollmacht, für ihn als Verfahrensbevollmächtigter zu wirken.

Der Antraggegner blieb der mündlichen Verhandlung am 25. Februar 2017 unentschuldigt fern.

2. Die Beschwerde ist unzulässig, sie wurde fristgerecht, jedoch nicht formgerecht eingereicht.

Gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 Schiedsordnung ist die Beschwerde innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses bei der Bundesschiedskommission schriftlich einzureichen und zu begründen.

An einer ordnungsgemäßen Begründung fehlt es hier. Die Bundesschiedskommission kann nicht nachvollziehen, auf welche Gründe der Antragsgegner seine Beschwerde stützen will. Hierzu fehlt jeglicher Sachvortrag.

Daher war die Beschwerde mangels Begründung als unzulässig zu verwerfen.